

Informationspflicht bei Erhebung von Daten (Artikel 12, 13, 14 DSGVO)

Muster-Datenschutzordnung (DSO) für Sportvereine

Vorbemerkung

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verlangt in Art. 12 (Artikel), dass die Informationen an die Betroffenen – Mitglieder und andere Personen, deren personenbezogene Daten der Verein verarbeitet (z.B. Kursteilnehmer, Eltern, Übungsleiter, Arbeitnehmer, Teilnehmer an Wettkämpfen) – diesen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache unentgeltlich mitgeteilt werden. Welche personenbezogenen Daten der Verein verarbeitet, ergibt sich aus dem [Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten](#) (Art. 30 DSGVO).

Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben (z.B. auf einem Aufnahmeantrag), so muss der Verein der betroffenen Person (z.B. dem potentiellen Mitglied) die notwendigen Informationen **zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten** mitteilen, also beispielsweise zugleich mit dem Aufnahmeantrag.

Die Übermittlung der Informationen kann schriftlich oder in anderer Form, ggf. auch elektronisch stattfinden, z.B. per E-Mail und/oder auf der Homepage, soweit damit alle Anforderungen (insbesondere die leichte Zugänglichkeit zum Zeitpunkt der Datenerhebung) erfüllt sind.

Vereine können daher die Informationen für ihre Mitglieder z.B. auf dem Aufnahmeformular, per Handzettel, per E-Mail und/oder auf der Homepage zur Kenntnis geben. Daneben besteht die Möglichkeit, die Informationen auch in eine Datenschutzordnung (DSO) aufzunehmen. Es muss aber immer gewährleistet sein, dass die Informationen dem potentiellen Mitglied beim Ausfüllen des Aufnahmeantrags zur Verfügung stehen.

Sofern Sie die Informationen in einer DSO regeln wollen, muss die Satzung eine Ermächtigungsgrundlage für die Ordnung enthalten, z. B.:

§ XY Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. [\[Sie müssen klarstellen, welches Vereinsorgan die Ordnung erlässt bzw. ändern kann, Vorstand oder Mitgliederversammlung.\]](#) Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutzordnung" für alle Mitglieder verbindlich. [\[Im Gegensatz zu Satzungsregelungen müssen Ordnungen, wenn sie gegenüber den Mitgliedern verbindlich sein sollen, veröffentlicht werden. Es bietet sich an, den Ort der Veröffentlichung, z.B. Homepage, konkret in der Satzung anzugeben, damit die Mitglieder darüber Bescheid wissen.\]](#)

Welche Informationen der Verein mitteilen muss, legen die Art. 12, 13, 14 DSGVO fest. Letztlich hängt dies davon ab, wie die Datenverarbeitung im jeweiligen Verein konkret abläuft, also insbesondere welche Daten zu welchen Zwecken der Verein abfragt (etwa Kommunikationsdaten zur Mitgliederverwaltung) und was er mit diesen Daten unternimmt, also etwa wohin er die Daten übermittelt und warum dies geschieht (z.B. Weitergabe an Verbände zwecks Sportbetrieb oder Veröffentlichung auf der Homepage im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit oder Außendarstellung des Vereins).

Achtung: Der Hessische Beauftragte für **Datenschutz und Informationsfreiheit** vertritt die Auffassung, dass in die DSO keine Regelungen aufgenommen werden dürfen, die von der DSGVO oder dem neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) abweichen. Die DSO kann also nur dazu dienen, die Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern zu erfüllen.

Wichtig: Wenn z.B. eine Einwilligung erforderlich ist, kann diese nicht durch eine Klausel der DSO ersetzt werden.

Im Folgenden finden Sie das Muster einer DSO.

Andere Personengruppen – außer Mitglieder –, deren Daten der Verein verarbeitet, müssen gesondert informiert werden, wie eingangs erwähnt. Dabei kann man sich an folgendem [weiteren Muster](#) orientieren.

Bitte bedenken Sie, dass es sich hier um ein unverbindliches und lediglich als Anregung dienendes Muster handelt. Jeder Verein muss sorgfältig prüfen, ob und inwieweit er das Muster übernehmen kann. Der Landessportbund Hessen e.V. (lsb h) übernimmt keinerlei Haftung für die rechtliche Korrektheit des Musters bzw. der darin enthaltenen Formulierungen.

Datenschutzordnung (DSO)

Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung (Art. 12, 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO)

(1) Art der Daten

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1, 2 DSGVO) **seiner Mitglieder** in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person = betroffene Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Vorliegend handelt es sich um folgende personenbezogene Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein [[ggf. andere und/oder weitere Daten](#)].

(2) Pflichtdaten

Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. / **Alternativ:** Die in (1) genannten Daten sind – mit Ausnahme von – Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die

Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO (Verarbeitung aufgrund Einwilligung).

- (3) Verantwortliche für die Datenverarbeitung (Art. 4 Nr. 7 DSGVO)
Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der 2. Vorsitzende (E-Mail: 2vors@verein.de); sein Stellvertreter ist der Kassenwart (E-Mail: kasse@verein.de). [\[Andere Benennungen möglich, Empfehlung: keine Verwendung privater E-Mail-Accounts, sondern Einrichtung von Vereins-E-Mail-Adressen\]](#)
- (4) Datenschutzbeauftragter
[\[Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter, wenn vorhanden; Empfehlung: auch hierzu eine Vereins-E-Mail-Adresse \(z.B. datenschutz@verein.de\) einrichten\]](#)
- (5) Zwecke der Datenverarbeitung
Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins [\[ggf. andere und/oder weitere Zwecke\]](#). In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Funktion und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO (Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses). Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in dieser DSO an den entsprechenden Stellen erwähnt.
- (6) Übermittlung von Daten an Dritte (Art. 4 Nr. 10 DSGVO)
Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten an diesen: Kontaktdaten des Vereinsvorstandes. [\[möglicherweise weitere Daten, z.B. Übungsleiter\]](#)
- (7) Übermittlung an hessische Fachverbände
Als Mitglied folgender hessischer Fachverbände übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin:
- a. [\[Verband: Daten\]](#)
 - b. [\[Verband: Daten\]](#)
 - c.

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen. [\[ggf. andere und/oder weitere Gründe\]](#)

[\[Eventuell weitere Datenübermittlungen\]](#)

- (8) Veröffentlichung von Fotos und Berichten
- a) Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste, Ligaspiele) darf der Verein – ohne Einwilligung der betroffenen Personen – insbesondere
- Teilnehmerlisten/Mannschaftsaufstellungen;
 - Fotos von der Veranstaltung, auch wenn Teilnehmer oder Zuschauer erkennbar sind;
 - Berichte und Ergebnisse;
 - Ergebnislisten

aushängen, im Internet (z.B. auf seiner Homepage und bei Facebook, Twitter ...) und seiner Vereinszeitung veröffentlichen sowie an Print- und Online-Zeitungen/-Medien übermitteln. Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

b) Einzelbilder von Zuschauern werden nicht veröffentlicht/übermittelt. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Personen hinweisen, werden dabei höchstens und soweit jeweils erforderlich Vor- und Familienname, Verein, Altersklasse sowie Funktion im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.

c) Die vorgenannten Regelungen dienen der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, auf die er zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben angewiesen ist. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO (Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses). Hilfsweise kommt als weitere Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO in Betracht: Die Datenverarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich; die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen überwiegen demgegenüber nicht.

d) In sonstigen Fällen – insbesondere bei nicht öffentlichen Veranstaltungen – veröffentlicht/übermittelt der Verein Fotos, Berichte, Listen etc. nur mit Einwilligung der betroffenen Personen (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

(9) Übermittlung von Mitgliederlisten mit personenbezogenen Daten

Mitgliederlisten werden an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder nur herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, werden ihm die notwendigen Daten gegen die schriftliche Verpflichtung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.

(10) Übermittlung von Listen mit personenbezogenen Daten

Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben. Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO).

[(11) Ggf. Information über die Absicht, die Daten an ein Drittland (außerhalb der EU) zu übermitteln; möglich z.B., wenn Mitgliederdaten in einer Cloud gespeichert werden, deren Server sich außerhalb der EU befinden. Ist das der Fall, bedarf es u.U. der Einwilligung des Mitglieds mit dieser Speicherung, siehe Art. 45 DSGVO. Ggf. als eigenen Absatz (11) einfügen, dann Nummerierung ab hier anpassen.]

(11) Löschung der Daten

Die Mitgliederdaten werden spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

(12) Rechte der betroffenen Personen

Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO). Diese Rechte können mündlich oder in Textform (§ 126 b BGB) bei den in (3) genannten Verantwortlichen [\[oder dem Datenschutzbeauftragten, wenn vorhanden, s.o. \(4\)\]](#) geltend gemacht werden.

(13) Einwilligungen

Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich oder in Textform (§ 126 b BGB) bei den in (3) genannten Verantwortlichen [\[oder dem Datenschutzbeauftragten, wenn vorhanden, s.o. \(4\)\]](#) geltend gemacht werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

(14) Beschwerderecht

Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, <https://datenschutz.hessen.de/>. [\[Hier finden Sie die Kontaktdaten.\]](#)